

Richtlinien betreffend Klimaneutralität der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a und k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie Artikel 6 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt),

beschliesst:

Präambel

Eine erfolgreiche nachhaltige Entwicklung verlangt von allen Akteuren einen Beitrag, um die entsprechenden Ziele verwirklichen zu können. Die Universität Bern setzt im Bereich der Nachhaltigkeit einen Schwerpunkt bezüglich des Klimaschutzes: sie hat das Ziel und vom Regierungsrat den Auftrag, in allen Bereichen, in denen sie direkten Einfluss hat, als Institution klimaneutral zu werden.

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegenden Richtlinien legen den Rahmen und die Modalitäten des Vorgehens fest, damit die Universität Bern das angestrebte Ziel der Klimaneutralität erreicht. Dazu sollen die Treibhausgasemissionen (ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten), der Universität reduziert und, soweit keine weitere Reduktion möglich ist, von ihr kompensiert bzw. durch einen geeigneten Klimaschutzbeitrag ausgeglichen werden.

Art. 2 Klimaneutralität

¹ Die Universität Bern strebt an, klimaneutral zu werden.

² Das Ziel der Klimaneutralität soll, soweit möglich, durch Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im administrativen, betrieblichen und baulichen Bereich erreicht werden.

³ Soweit die Reduktionsmassnahmen nicht ausreichen, sind die Emissionen, die aus den Flugreisen resultieren, gemäss der kantonalen Personalverordnung im Rahmen von zu finanzierenden Kompensationsprojekten zu kompensieren.

⁴ In Höhe der verbleibenden nicht vermeidbaren Emissionen wird ein Klimaschutzbeitrag geleistet, dies erfolgt vorrangig über die Finanzierung interner Projekte.

Art. 3 Treibhausgasbilanz

¹ Die Menge der Emissionen wird zentral durch die Universität ermittelt. Zuständig ist dafür das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung. Alle Organisationseinheiten unterstützen die Abteilung für Nachhaltige Entwicklung bei dieser Arbeit, namentlich durch das Zurverfügungstellen der notwendigen Angaben.

² Die Emissionen werden für jedes Kalenderjahr im Laufe des nachfolgenden Kalenderjahrs berechnet und werden in CO₂-Äquivalente (CO₂eq) umgerechnet.

³ Dienstreisen der Universitätsangehörigen sind zwecks Ermittlung der Emissionen über die Reiseplattform der Universität sowie SBB Business Travel zu buchen. Massgebend dafür sind die Dienstreiserichtlinien der Universität.

⁴ Die Universität kann Dritte für die Berechnung ihrer Emissionen beziehen.

Art. 4 Reduktionsmassnahmen

¹ Die Universität ergreift die notwendigen und finanziell nachhaltigen betrieblichen Massnahmen, um die Emissionen so weit als möglich durch Reduktion oder Vermeidung zu verringern.

² Zuständig für die Erfassung möglicher Reduktionsmassnahmen in einer Roadmap ist das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung. Die Organisationseinheiten und die Universitätsangehörigen unterstützen das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung bei dieser Arbeit, z.B. bei der Entwicklung von Massnahmen in den Bereichen der Organisationseinheiten.

³ Zuständig für die Umsetzung der Massnahmen sind die betreffenden Organisationseinheiten und Universitätsangehörigen. Das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung unterstützt die Organisationseinheiten und Universitätsangehörigen bei dieser Arbeit, z.B. durch Informationen über die Emissionsentwicklung und Best Practices.

Art. 5 Klimaschutzbeitrag mittels interner Projekte

¹ Die Universität initiiert und unterstützt universitätseigene Projekte, um die universitären Emissionen zu reduzieren oder einen anderen Klimaschutzbeitrag zu leisten. Sie kann dabei auch mit Dritten zusammenarbeiten.

² Das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung ist zuständig, um entsprechende Projekte zu eruieren und zu begleiten. Es informiert die Universitätsangehörigen regelmäßig über die Eignung und Auswahl von Projekten sowie während deren Umsetzung über den Projektstand.

³ Die Auswahl geeigneter Klimaschutzbeiträge erfolgt in internen Auswahlgremien, die Teilnahme externer Experten ist zulässig.

⁴ Grundsätzlich zulässige Projektarten werden durch das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung in separaten Ausführungsbestimmungen geregelt, welche von der Universitätsleitung zu genehmigen sind.

⁵ Die Festlegung eines CO₂-Preises wird durch das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung in separaten Ausführungsbestimmungen geregelt, welche von der Universitätsleitung zu genehmigen sind.

Art. 6 Kompensation mittels externer Projekte

¹ Emissionen aus Flugreisen sind gemäss der kantonalen Personalverordnung durch qualifizierte Klimaschutzprojekte zu kompensieren, dies kann über den Erwerb von Kompensationszertifikaten erfolgen.

² Die Auswahl geeigneter Kompensationsprojekte erfolgt in internen Auswahlgremien, die Teilnahme externer Experten ist zulässig.

³ Die Kriterien, welche die Kompensationsprojekte bzw. die Kompensationszertifikate erfüllen müssen, werden durch das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung in einem separaten Ausführungsdocument geregelt, welches von der Universitätsleitung zu genehmigen ist.

Art. 7 Zeitpunkt für Kompensationen und Klimaschutzbeiträge

¹ Die notwendigen Kompensationen und Klimaschutzbeiträge in Höhe der nicht vermeidbaren Emissionen der universitären Treibhausgasbilanz werden nach Möglichkeit jeweils im laufenden Jahr für die Emissionen des vorangegangenen Jahres vorgenommen.

Art. 8 Kostentragung

¹ Die Kosten für die Reduktion der Emissionen sowie die Kosten für die Kompensation und Klimaschutzbeiträge in Höhe der nicht vermeidbaren Emissionen gemäss der universitären Treibhausgasbilanz werden von der Universität getragen.

Art. 9 Berichterstattung

¹ Das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung erstattet der Universitätsleitung in regelmässigen Abständen Bericht über das Erreichen des Klimaneutralitätsziels.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Richtlinien treten auf den 1. November 2024 in Kraft.

Bern, 8. Oktober 2024

Im Namen der Universitätsleitung

Die Rektorin



Prof. Dr. Virginia Richter

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien betreffend Klimaneutralität der Universität Bern

Das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 und 5 und Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinien betreffend Klimaneutralität der Universität Bern vom 08.10.2024,

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen legen fest, welche Projekte und Massnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität der Universität Bern im Rahmen der Richtlinien zulässig sind.

Art. 2 Verantwortlichkeit und Organisation

¹ Das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung prüft jährlich, ob die in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Projektarten und -kriterien an das Marktgeschehen bezüglich Kompensation und Klimaschutzbeiträgen angepasst werden müssen. Das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung unterbreitet der Universitätsleitung gegebenenfalls eine Aktualisierung dieser Ausführungsbestimmungen zur Genehmigung.

² Bei der Ausschreibung externer Projekte zur Kompensation und bei der Umsetzung interner Projekte als Klimaschutzbeitrag orientiert sich das Vizerektorat Qualität und Nachhaltige Entwicklung an diesen Ausführungsbestimmungen und informiert das Projekt-Auswahlremium über allfällige Änderungen.

2. Projektarten und-kriterien

Art. 3 Kompensation

¹ Die zulässigen Kompensationsprojekte orientieren sich am Regelwerk für die Auslandkompensation des Übereinkommens von Paris von 2015 bzw. den UNFCCC-Regelungen (United Nations Framework Convention on Climate Change), d.h. sie erfüllen mindestens die folgenden Kriterien:

- a) Quantifizierbarkeit ist gegeben, d.h. die Massnahme führt zu einer quantitativ bestimmten Minderung von CO₂-Emissionen (bzw. einem CO₂-Äquivalent CO_{2eq}),
- b) Additionalität ist gegeben, d.h. die Massnahme wird nur durchgeführt, um einen Klimaschutzeffekt zu erzielen, sie würde ohne den Kompensationsanreiz nicht durchgeführt werden,
- c) Permanenz ist gegeben, d.h. die tatsächlich erreichte CO_{2eq}-Minderung ist dauerhaft,
- d) die Minderung oder Einsparung ist bereits erfolgt, das Projekt wird ex post statt ex ante betrachtet,
- e) ein Monitoring, d.h. die Transparenz und die Prüfung durch unabhängige Dritte sind sichergestellt.

² Des Weiteren sollen die Kompensationsprojekte möglichst einen Bezug zur Universität Bern (z.B. regional oder bezüglich der Forschung) aufweisen.

Art. 4 Klimaschutzbeitrag

¹ Die als Klimaschutzbeitrag zulässigen Projekte sollen möglichst interne Projekte sein, also direkten Einfluss auf die universitäre Treibhausgasbilanz oder die Nachhaltigkeitsaktivitäten der Universität Bern haben oder in Kooperation mit Verursachergruppen der universitären Treibhausgasemissionen umgesetzt werden.

² Es sind alle Massnahmen zulässig, die man ergreifen kann, um einen positiven Einfluss auf das Weltklima zu bewirken. Möglich sind auch transdisziplinäre Projekte, die einen Beitrag zur Transformation der Gesellschaft hin zu einer Nachhaltigen Entwicklung leisten und dabei möglichst einen CO₂-Reduktionsbezug aufweisen. Dabei kann es sich um Investitionen in neue Technologien, Klimaschutzprojekte, Forschungsprojekte zur CO_{2eq}-Reduktion, Projekte zur Klimafolgenanpassung, soziale Innovationen usw. handeln.

³ Eine bilanzielle Anrechnung der Klimaschutzbeiträge in der Treibhausgasbilanz (mengenmässiger Ausgleich der Emissionen) ist mit diesen Projekten nur eingeschränkt möglich.

Art. 5 CO₂-Preis

¹ Um den Umfang von Klimaschutzbeiträgen an die Höhe der nicht vermeidbaren Emissionen der Universität zu koppeln, können die nicht vermeidbaren Emissionen der universitären Treibhausgasbilanz mittels eines CO₂-Preises in ein Budget umgerechnet werden, über das Projekte, deren Emissionsreduktion nicht oder nicht genau quantitativ zu bestimmen ist, finanziert werden. Ein mengenmässiger Ausgleich der Emissionen in der Treibhausgasbilanz ist mit dieser Umrechnung nicht möglich, es wird damit der Umfang des Klimaschutzbeitrags an die Höhe der nicht vermeidbaren Emissionen der Universität gekoppelt.

² Der CO₂-Preis wird abgewogen aus den folgenden Quellen:

- a) CO₂-Preis aus Emissionshandel CH¹
- b) CO₂-Preis aus Emissionshandel EU²
- c) CO₂-Preis ähnlich wie z.B. UniNE und UZH³

¹ <https://industriemagazin.at/artikel/in-elf-laendern-europas-gibt-es-schon-eine-co2-abgabe/>

² Tagesaktueller Börsenwert vom 7.2.24 10:14 Uhr: <https://www.boerse.de/rohstoffe/Co2-Emissionsrechtpreis/XC000A0C4KJ2>

³ https://www.sustainability.uzh.ch/de/betrieb/flugreisen.html#Pilotprojekt_CO2-Kompensation;
<https://www.unine.ch/durable/contributiondurabilite#cid7478f789-d2cf-4b45-b8ea-a490e1ce07a0>

³ Beim momentanen Umsetzungsstand der Massnahmen ist keine Festlegung eines CO₂-Preises erforderlich, da die in Artikel 5 Absatz 1 beschriebene Kopplung in der Anfangsphase der Reduktionsmassnahmen keine Rolle spielt. Sobald ein CO₂-Preis benötigt wird, werden diese Ausführungsbestimmungen diesbezüglich ergänzt und treten nach Genehmigung durch die Universitätsleitung in Kraft.

Art. 6 Negativemissionstechnologien, CO₂-Abscheidung und -Speicherung

Ein breites Portfolio an verschiedenen Ansätzen von Projekten, die CO₂ aus der Atmosphäre abscheiden und langfristig speichern, wird derzeit weltweit erforscht, getestet und teilweise bereits umgesetzt. Die Kriterien für die Zulässigkeit orientieren sich vorrangig am Anhang L „Zulässige und ausgeschlossene Projekt- und Programmtypen“ der Mitteilung «Kompensation von CO₂-Emissionen: Projekte und Programme» des Bundesamtes für Umwelt BAFU⁴, welche eine „nach Kategorien geordnete, nicht abschliessende Auflistung von Projekt- und Programmtypen, deren Emissionsverminderungen anrechenbar sind und bescheinigt werden können, sofern sie den Anforderungen der CO₂-Verordnung entsprechen“.

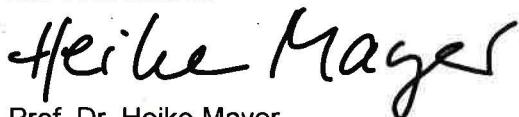
3. Inkrafttreten

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen bilden Anhang zu den Richtlinien betreffend Klimaneutralität der Universität Bern und treten nach Genehmigung durch die Universitätsleitung in Kraft.

Bern, 8. Oktober 2024

Im Namen des Vizerektorats Qualität und Nachhaltige Entwicklung
Die Vizerektorin:



Prof. Dr. Heike Mayer

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 8. Oktober 2024

Im Namen der Universitätsleitung
Die Rektorin:



Prof. Dr. Virginia Richter

⁴ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html>